

Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt

(Bitte auch Hinweise auf der nächsten Seite beachten)

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum
Anschrift in Deutschland:	Schuljahr aktuell:
	Klasse aktuell:
	E-Mail Adresse Eltern
	E-Mail Adresse der Schüler*in
Anschrift im Ausland (falls bereits bekannt)	Anschrift der Schule im Ausland (falls bereits bekannt)

Zeitraum, für den ein Beurlaubung beantragt wird:

vom _____ bis _____

Bitte Zutreffendes Ankreuzen:

- Mein Kind möchte die EF im Ausland überspringen und bei Rückkehr in der Q1 weitermachen. Alle Noten meines Kindes sind „gut“ und besser.
- Mein Kind möchte während der kommenden EF für ein Schuljahr ins Ausland und dann in der nächsten EF wieder einsteigen.
- Mein Kind möchte für _____ Wochen/ein Halbjahr ins Ausland und bei Rückkehr in die laufenden EF einsteigen. (Anrechnung auf Verweildauer)
- Mein Kind nimmt an einem Austausch teil. Ab dem _____ soll der Austauschpartner/-partnerin meines Kindes den Unterricht an der Carl-von-Ossietsyk Gesamtschule mit meinem Kind besuchen.
- Mein Kind wird die komplette Q1 im Schuljahr _____ an einer ausländischen Schule verbringen und möchte im darauffolgenden Schuljahr wieder in die Q1 einsteigen.

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig vor der Rückkehr des Kindes in die Schule mit der Abteilungsleitung in Verbindung, um einen reibungslosen Wiedereinstieg zu ermöglichen.

(Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Der Antrag auf Beurlaubung im obengenannten Zeitraum wird genehmigt:

(Datum, Unterschrift der Schulleitung)

Hinweise für den Auslandsaufenthalt und die Beurlaubung von Schüler*innen der CVO (gemäß Schulgesetz §43, 4)

- Während des Auslandsaufenthaltes muss der Schüler/die Schülerin eine Schule im Gastland besuchen. Die Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch muss der Schulleitung nach Rückkehr aus dem Ausland vorgelegt werden.
- Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, etwaige Defizite, die aufgrund der Beurlaubung auftreten, eigenverantwortlich auszugleichen, um wieder erfolgreich in der gewählten Jahrgangsstufe mitarbeiten zu können.
- Ausländische Bildungsnachweise werden nicht anerkannt.
- Wenn die Schüler*in einen Teil oder die gesamte EF durch einen Auslandsaufenthalt ersetzt, wird diese Zeit auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet, die maximal 4 Jahre beträgt. Die Schüler*in steigt also mit dem zweiten Jahr in die Oberstufe in Deutschland ein.
- Möchte eine Schüler*in die EF im Ausland überspringen, müssen die Leistungen Ende der 10 jeweils eine Note besser sein, als für die Fachoberschulreife mit Qualifikation gefordert, also alle im Bereich „gut“ und besser.
- Hilfreich ist auch das „Merkblatt für Auslandsaufenthalte“ unter <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Merkblaetter/>
- Bitte verabreden Sie vor dem Wiedereinstieg in der Carl-von-Ossietzky Gesamtschule in jedem Fall ein Gespräch mit der zuständigen Abteilungsleitung, damit wir die Rückkehr gut vorbereiten können.